

## § 7

Heime für schwererzielbare bildungsfähige  
schwachsinnige Jugendliche

(1) In Heimen für schwererzielbare bildungsfähige schwachsinnige Jugendliche finden entwicklungsgehemmte Jugendliche Aufnahme, bei denen durch das Aufnahme- und Beobachtungsheim die Einweisung für notwendig erachtet wird. Verlegungen und Entlassungen werden ebenfalls vom Aufnahme- und Beobachtungsheim verfügt.

(2) Die Differenzierung erfolgt nach den Gesichtspunkten der Berufsausbildung und Beschäftigungsmöglichkeit im Maßstab der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 8

Durchgangsstationen

(1) In Durchgangsstationen finden aufgegriffene Kinder und Jugendliche kurzfristige Aufnahme (im Regelfälle 14 Tage) zur Verhütung der Gefährdung der eigenen Person sowie der Öffentlichkeit.

(2) Kinder und Jugendliche sind möglichst getrennt unterzubringen.

## § 9

Besondere Regelung der Verantwortlichkeit

(1) Von der im § 2 der Verordnung vom 26. Juli 1951 festgelegten Verantwortung des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik sind Lehrlingswohnheime und Lehrkombinate ausgenommen, für deren Einrichtung und Bestätigung das Staatssekretariat für Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich ist. Über die Trägerschaft der persönlichen Kosten der pädagogischen Kräfte erläßt das Staatssekretariat für Berufsausbildung besondere Richtlinien.

(2) Für Heime, deren unmittelbarer Träger das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik ist, bezieht sich die Verantwortung des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik auf die Sicherung des demokratischen Erziehungsziels und die

Anleitung und Aufsicht der pädagogischen Arbeit. Die im § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Juli 1951 unter c) bis e) angeführten Aufgaben werden in diesem Falle vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt. Ebenso wird die Besoldung der Erzieherkräfte vom Ministerium für Gesundheitswesen durchgeführt. Die Besoldung der Lehrkräfte erfolgt durch die Ministerien für Volksbildung der Länder.

(3) Unter die im § 2 der Verordnung vom 26. Juli 1951 festgelegte Verantwortung des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik fallen ebenfalls nicht Heime der Freien Deutschen Jugend, Jugendherbergen und Jugendwanderheime.

## § 10

Übertragung der Dienstaufsicht

Die Durchführung der im § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Juli 1951 genannten Aufgaben wird im Rahmen der Dienstaufsicht des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik den Ministerien für Volksbildung der Länder und im Rahmen der Dienstaufsicht der Länder den Kreisen übertragen. Ausgenommen davon sind die Ausbildung und die Weiterbildung der Erzieherkräfte.

## § 11

Die Neubestätigung der bereits bestehenden Heime gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Juli 1951 wird durch eine weitere Durchführungsbestimmung geregelt.

## § 12

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1951

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Prof. E. Z a i s s e r

, Staatssekretär

Ministerium für Gesundheitswesen

I. V.: M a t e r n

Staatssekretär

## Berichtigung

In der Änderung vom 10. Oktober 1951 der Anordnung über die ärztliche Leichenschau (GBl. S. 921) ist im § 6 Abs. 1 die Angabe „des § 2 Abs. 2“ zu ändern in: „des § 2 Abs. 3.“

In der Anlage A (Totenschein) zu § 4 der vorstehend genannten Änderung vom 10. Oktober 1951 muß im Abschnitt I Ziffer! Buchst. a die 6. Zeile wie folgt lauten:

„Bei Tod innerhalb der ersten 48 Stunden nach der Geburt Lebensdauer in Stunden: .....“.

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

| Die Ausgabe Nr. 36 vom 28. November 1951 enthält:   | Seite |
|---|-------|
| Anordnung vom 15. November 1951 zur Schaffung von Kulturräumen (Bauernstuben) oder Kulturhäusern in den Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik ..... | 129   |
| Beschluß vom 17. November 1951 über die Verwendung der Vergütungsmittel im Jahre 1952 .....   | 129   |
| Anweisung vom 24. November 1951 über die Ausschüttung des Finanzausgleichs am Ende des Jahres 1951 .....  | 130   |
| Zweite Bekanntmachung vom 2. November 1951 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik .....                  | 131   |
| Berichtigung zur Bekanntmachung vom 5. Oktober 1951 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen .....   | 132   |